

Im Zusammenhang mit privatnützigen Stiftungen²¹² wird das Aufsichtsgericht gem. Art. 552 § 35 iVm § 29 Abs. 3 PGR auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten tätig. Bei beaufsichtigten Stiftungen werden Aufsichtsverfahren über Antrag der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR bzw. auf Antrag eines Stiftungsbeteiligten nach Art. 552 § 29 Abs. 4 PGR eröffnet. Darüber hinaus können Aufsichtsverfahren in dringenden Fällen auch über Mitteilung der Staatsanwaltschaft, der Stiftungsaufsichtsbehörde oder von Amts wegen eröffnet werden.

Die Palette der Aufsichtsmittel ist umfangreich und findet im Katalog des Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR nur eine demonstrative Aufzählung.²¹³ So können bspw. bestimmte Beschlüsse des Stiftungsrates aufgehoben oder Sonderprüfungen angeordnet werden. Die Abberufung des Stiftungsrates fällt in die Kategorie der repressiven Massnahmen, die im weitesten Sinne bewirken sollen, dass die Organe der Stiftung alles in ihrer Macht stehende tun, um den Stiftungszweck mit einem verhältnismässigen Einsatz an Mitteln zu erfüllen.²¹⁴ Abberufungsgründe müssen aber jedenfalls soweit ausgeprägt und gediehen sein, dass sie als „wichtiger Grund“ anzusehen sind, der die Belange der Stiftung gefährdet oder ihr die Beibehaltung der aufrechten Bestellung des Organmitglieds unzumutbar macht. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist immer unter dem Gesichtspunkt des Funktionierens der Stiftung zu sehen und ob die Verfolgung des Stiftungszwecks in Zukunft mit ausreichender Sicherheit gewährleistet ist. Eine zur Abberufung eines Stiftungsrates führende Verfehlung muss daher eine erhebliche Gravität aufweisen.²¹⁵

Der Richter hat in der Regel bei privatnützigen Stiftungen dieselben Anordnungs- und Gestaltungsmöglichkeiten wie bei beaufsichtigten Stiftungen, jedoch hat die Stiftungsaufsichtsbehörde hier weder Antragslegitimation noch Parteistellung.²¹⁶ Initiiert ein Stiftungsbeteiligter ein Verfahren nach Art. 552 § 35 PGR, so hat der Richter unbekannte Begünstigte im Aufgebotsverfahren zu ermitteln.²¹⁷

Das Aufsichtsgericht ist an die von einem Stiftungsbeteiligten beantragte Massnahme nicht gebunden. Es kann die ihm notwendig erscheinenden und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes angezeigten Anordnungen treffen.²¹⁸ Das Gericht kann Auskünfte von der Stiftung, von Verwaltungsbehörden und von Gerichten einholen sowie Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen. Schliesslich kann es die gebotenen Anordnungen treffen.

212 Sofern diese nicht freiwillig der Aufsicht unterstellt sind.

213 OGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28.

214 *Schurr*, Verantwortlichkeit und Abberufung des Stiftungsrats – Privatrechtliche und steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmensträgerstiftung, LJZ 2012, 166 ff.

215 LES 2010, 219.

216 BuA 13/2008, 117; *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht 346 f.

217 Art. 552 § 35 Abs. 2 PGR.

218 OGH 07.10.2011, 05 HG.2011.28.